

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1958

Nummer 146

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

- Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 2681.
- Finanzministerium. S. 2681.
- Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2682.
- Ministerium für Wiederaufbau. S. 2683.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

- Bek. 20. 12. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Josef Gockeln. S. 2683.
- Bek. 17. 12. 1958, Öffentliche Sammlung „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“. S. 2683.

II. Personalangelegenheiten:

- RdErl. 18. 12. 1958, Bundeszuschüsse nach § 15a G 131; hier: Beginn der Zahlungen. S. 2683.

VI. Gesundheit:

- 10. 12. 1958, Änderung der Tabelle zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 2684.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

- Gem. RdErl. 16. 12. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —. S. 2684.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I B. Personalangelegenheiten:

- RdErl. 8. 12. 1958, Wegfall des Dienstkleidungszuschusses für Forstbeamte im Falle des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte und der vorläufigen Dienstenthebung. S. 2685.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

C. Innenminister.

VI. Gesundheit:

- Gem. RdErl. 10. 12. 1958, Lebensmittelüberwachung; hier: Höchstfettgehalt bei Mettwürsten. S. 2686.

G. Arbeits- und Sozialminister.

- Bek. 17. 12. 1958, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen. S. 2686.

- RdErl. 18. 12. 1958, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG); hier: Zuständige Behörden für die Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz. S. 2688.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

- Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 69 v. 30. 12. 1958. S. 2687/88.

- Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1958 —. S. 2687/88.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ernannt worden: Regierungsrat J. Frege zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1958 S. 2681.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberfinanzpräsident Dr. J. Oermann, Oberfinanzdirektion Köln, zum Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei; Ministerialdirigent Dr. J. Letschert zum Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Köln; Finanzpräsident Dr. G. Eppler zum Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen Dr. W. Freienstein zum Ministerialdirigenten im Finanzministerium; Finanzgerichtsdirektor Dr. H. Kieseewetter zum Finanzgerichtspräsidenten am Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsdirektor H. Hackert zum Ministerialrat im Finanzministerium; Oberregierungsrat Dr. H. G. Ritter zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Siegen; Oberregierungsrat J. Kelz zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Regierungsrat E. Dörnemann zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Nord; Regierungsrat Dr. J. Mohr zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf; Regierungsrat Dr. H. Haase zum Oberregierungsrat bei der Steuerfahndungs-

stelle Düsseldorf; Regierungsrat L. H. Wagener zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Köln.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. K. Kupka von der Steuerfahndungsstelle Bielefeld an das Finanzamt Bonn-Land; Oberregierungsrat K. Bähr von der Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld an die Großbetriebsprüfungsstelle Hagen; Oberregierungsrat R. Schmidt vom Finanzamt Bielefeld an die Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld; Regierungsrat H. Jansen vom Finanzamt Paderborn an das Finanzamt Bielefeld; Regierungsrat Dr. N. Schöttes vom Finanzamt M.Gladbach an das Finanzamt Kempen; Regierungsrat Dr. E. Strobel vom Finanzamt Kempen an das Finanzamt M.Gladbach.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat H. Breuer, Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Großbetriebsprüfungsstelle Essen.

Es ist in den Bundesdienst übergetreten: Regierungsrat W. Gerard, Finanzamt Solingen-West.

Es ist verstorben: Oberregierungsrat E. Tschammer, Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

— MBl. NW. 1958 S. 2681.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Landesgeologe Dr. H. Bode zum Oberlandesgeologen beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld.

— MBl. NW. 1958 S. 2682.

Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: Regierungsbaurat E. Rüdiger zum Oberregierungsbaurat beim Staatsneubauamt für Universitätsbauten Köln; Regierungsbaurat H. Joeres zum Oberregierungsbaurat beim Ministerium für Wiederaufbau.

Es sind versetzt worden: Regierungsbaurat E. Lippert von der Bezirksregierung Detmold zum Ministerium für Wiederaufbau; Regierungsbaurat G. Schaefer von der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen zur Bezirksregierung Detmold; Regierungsbaurat G. Rappel von der Bezirksregierung Arnsberg zur Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen; Regierungs- und Baurat G. Precht von der Bezirksregierung Münster zur Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsbaurat H. J. Gaul von dem Staatshochbauamt Dortmund zur Bezirksregierung Münster; Regierungsbaurat H. Schmitz von dem Staatshochbauamt Kleve zum Staatshochbauamt Dortmund; Regierungs- und Baurat H. Löhner von der Bezirksregierung Münster zur Bezirksregierung Aachen.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungs- und -baurat Dr. W. Sittel vom Ministerium für Wiederaufbau durch Übertritt als Städt. Oberbaudirektor bei der Stadt Duisburg.

— MBl. NW. 1958 S. 2683.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958;

hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Josef Gockeln

Bek. d. Landeswahlleiters v. 20. 12. 1958 —
I A 3/20—11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Josef Gockeln (Christlich Demokratische Union — CDU —) ist am 6. Dezember 1958 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Josef Schirpenbach,
Münster i. W., Schmeddingstr. 5,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 19. Dezember 1958 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBl. NW. S. 1405/06) u. v. 17. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1737/38).

— MBl. NW. 1958 S. 2683.

Öffentliche Sammlung

„Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“

Bek. d. Innenministers v. 17. 12. 1958 —
I C 4/24—12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, Werder Straße 2, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Sammlung von Geldspenden durch Versendung von Werbeschreiben,
- b) Sammlung von Geldspenden bei Werbefilmvorführungen,
- c) Geldsammlung durch Aufstellen von Sammelschiffchen an geeignet erscheinenden Plätzen,
- d) Werbung von Mitgliedern.

— MBl. NW. 1958 S. 2683.

II. Personalangelegenheiten

Bundeszuschüsse nach § 18a G 131; hier: Beginn der Zahlungen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1958 —
II B 2 — 25.117.28 — 8771/58

Wegen der Zahlung von Bundeszuschüssen nach § 18a G 131 aus Zuschußzusicherungen durch die Bundesstelle

für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle — in Köln hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgende Regelung bekanntgegeben:

„Bundeszuschüsse nach § 18a G 131 können auch für Zeitabschnitte zwischen dem 1. 4. 1958 und dem späteren Wirksamwerden einer Einweisung in eine kw- oder ku-Stelle zugesichert werden, soweit die betreffenden Unterbringungsteilnehmer am 31. 3. 1958 mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und durch den Dienstherrn nach dem für ihn geltenden Recht für diese Zwischenzeit Zahlungen nach den Grundsätzen des § 18a Abs. 1 Satz 2 G 131 geleistet werden und ein Zuschuß nach § 18a G 131 bei rechtzeitiger Einweisung in die kw- oder ku-Stelle bereits vom 1. 4. 1958 an hätte gezahlt werden können.“

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2683.

VI. Gesundheit

Änderung

der Tabelle zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 10. Dezember 1958

Die Anlage zu § 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe — Beitragstabelle (gültig ab 1. Januar 1956) — (MBl. NW. S. 1390) wird durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Beitragstabelle
(gültig ab 1. August 1958)

Der Beitragssatz beträgt je Kalendervierteljahr für

1. Zahnärzte mit RVO-Zulassung oder Knappschaftszulassung und niedergelassene Fachzahnärzte 50,— DM
2. Zahnärzte mit VdAK-Beteiligung 25,— DM
3. Zahnärzte ohne Kassenzulassung und unselbständige Zahnärzte 15,— DM
4. Beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte 6,— DM

— MBl. NW. 1958 S. 2684.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4100 — 5987/IV 58 u. d. Innenministers II A 2 — 27.14.45 — 15775/58 v. 16. 12. 1958

A Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 27. November 1958.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e.V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betreffend Neuregelung der Angestelltenbezüge vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 23. Juli 1958 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig am 31. März 1959, gekündigt werden.
- (5) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 27. November 1958."

B Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages v. 23. 7. 1958 ist mit dem u.a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3435/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15444/58 v. 24. 7. 1958 (MBI. NW. S.1821).

An alle Obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2684.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IB. Personalangelegenheiten

Wegfall des Dienstkleidungszuschusses für Forstbeamte im Falle des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte und der vorläufigen Dienstenthebung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1958 —
IB — 01.014 — Tgb.Nr. 153 E/58

Bei einem Verbot, die Dienstgeschäfte zu führen (§ 71 LBG) und bei vorläufiger Dienstenthebung (§ 84 DONW)

entfällt die Zahlung des Dienstkleidungszuschusses an Forstbeamte des Landes mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt worden ist. Gleiches gilt auch für Beamte zur Wiederverwendung, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sowie für sonstige Kräfte (z. B. Forstaufseher) bei Suspendierung von ihren Aufgaben.

Sofern in der rückliegenden Zeit anders verfahren worden ist, verbleibt es bis zum 31. 12. 1958 dabei.

Dieser RdErl. stimmt mit der Auffassung des Landesrechnungshofes überein, der die Zahlung des Dienstkleidungszuschusses beanstandet hat.

Die AV. 29 für 1936 d. fr. Rfm. u. Pr. Lfm. v. 14. 4. 1936 — I Nr. 1794 — (Pr. BesBl. S. 151) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
das Forsteinrichtungsamt,
die Forstliche Forschungsanstalt,
Walдарbeitsschule;

nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern
Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1958 S. 2685.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Lebensmittelüberwachung; hier: Höchstfettgehalt bei Mettwürsten

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3300—599/58 u.
d. Innenministers — VI A/3—61/6(19)
v. 10. 12. 1958

Mettwurst und ähnliche Wurstwaren sind als verfälscht oder ihre Bezeichnung ist als irreführend im Sinne des Lebensmittelgesetzes anzusehen, wenn der Fettgehalt dieser Wurstwaren erheblich über den handelsüblichen Fettprozentätzen liegt. Nach unseren Feststellungen können im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen bei den nachstehend aufgeführten Wurstarten folgende Fettprozentätze als handelsüblich angesehen werden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Teewurst | bis 45 % |
| 2. Streichmettwurst, Schmierwurst, Mettwurst nach Braunschweiger Art | bis 55 % |
| 3. Fettreiche Schmierwurst bis höchstens | 70 % |

Die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Stellen werden angewiesen, bei der Beurteilung des Fettgehaltes dieser Wurstarten die genannten Grenzwerte zu berücksichtigen. Um den gegebenen Verhältnissen bei der Fleischverarbeitung gerecht zu werden, kann bei den unter 1 und 2 aufgeführten Wurstarten eine Toleranzgrenze von 5 % zugebilligt werden.

An alle Ordnungsbehörden,
Staatl. Veterinäruntersuchungsämter,
Chemischen Untersuchungsanstalten.

— MBI. NW. 1958 S. 2686.

G. Arbeits- und Sozialminister

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 12. 1958 —
III B 4 — 8604

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 291/58

Hannover, den 6. November 1958
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71
(Nds. SozMin)

An die
Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit)
der Länder des Bundesgebietes
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit
und Sozialordnung, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Doppelfußventil NW 150 Typ „48.3.24“

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller u. Co. G.m.b.H., Schwelm/ Westf., hat beantragt, das Doppelfußventil NW 150 Typ „48.3.24“ als Flammendurchschlagsicherung an Tankanlagen für Vergaserkraftstoffe im Sinne des Abschnittes II A Ziffer 2 g und 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfungsberichtes der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 17. 10. 1958 — III B/S 199 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen:
Nr. 48.3.24 vom 21. 12. 1955 mit Änderung E 3571 vom 28. 11. 1957,
Nr. 48.3.24 — 1 vom 20. 12. 1955,
Nr. 48.3.24 — 2 vom 19. 12. 1955 mit Änderung E 3016 vom 18. 2. 1957,
Nr. 48.3.24 — 3 vom 20. 12. 1955 mit Änderung E 3571 vom 28. 11. 1957,
Nr. 48.3.24 — 4 vom 28. 11. 1957,
Nr. 48.3.24 — 5 vom 21. 12. 1955 mit Änderung E 3571 vom 28. 11. 1957,
Nr. 48.3.24 — 6 vom 23. 12. 1955
entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Das Doppelfußventil muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnungen entsprechen.
3. Die Bearbeitung der Ventillführung sowie der Dichtfläche am Ventilteller und Ventilsitz muß mindestens dem Gütegrad vv nach DIN 140 Bl. 2 entsprechen.
4. Das Doppelventil muß mit einem Druck von 60 at auf Dichtheit und Festigkeit geprüft sein.
5. An das Doppelfußventil NW 150 Typ „48.3.24“ dürfen nur Rohre mit einer Nennweite bis zu 150 mm angeschlossen werden.
6. Das Doppelfußventil ist lotrecht einzubauen.
7. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Saugtasche des Doppelfußventils stets mit der gelagerten Flüssigkeit gefüllt bleibt.
8. Jedes einzelne Doppelfußventil ist vom Hersteller einer Stückprüfung zu unterziehen und mit seinem Firmenzeichen sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung über-

nimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Der Vorsitzende: Deutschbein

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung des vorstehend bezeichneten Gegenstandes unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBL. NW. 1958 S. 2686.

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG); hier: Zuständige Behörden für die Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 12. 1958 —
IV A 1 — 5623

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes hat auf Antrag des Landesausgleichsamtes Nordrhein-Westfalen den Betrag, über den im Lande Nordrhein-Westfalen die Leiter der Ausgleichsamter entscheiden können, für alle Ausgleichsamter auf den Höchstbetrag gemäß § 255 Abs. 2 LAG festgesetzt.

Nach § 40 KgfEG i. Verb. mit der Verordnung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen v. 29. Januar 1957 (GV. NW. S. 33) entscheiden daher nunmehr alle Landkreise und kreisfreien Städte über Anträge auf Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz nach dem KgfEG bis zu 35 000,— DM. Den in der Anlage zum Bezugsverlaß nicht genannten Landkreisen und kreisfreien Städten sind daher von den bereitgestellten Haushaltsmitteln für die Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz nach dem KgfEG neue Bewilligungsrahmen zuzuteilen.

Bezug: RdErl. v. 30. 5. 1958 (MBL. NW. S. 1216).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1958 S. 2688.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 69 v. 30. 12. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
3. 12. 58	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz	7814 381
19. 12. 58	Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen	223 383
22. 12. 58	Verordnung NW PR Nr. 18/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Bau der Umgehungsstraße Lippstadt im Zuge der B 55 Bau-km 0,0 bis 3,1 und 4,8 bis 10,5“	97 383
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
18. 12. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsleitung zu der Umspannstelle Selm	383
18. 12. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung in Essen	384
18. 12. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Altenessen—Solingen-Wald in den Städten Solingen und Wuppertal	384
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	384

— MBL. NW. 1958 S. 2687/88.

Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1958 —

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1958 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1959 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1958 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1959 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— MBL. NW. 1958 S. 2687/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.